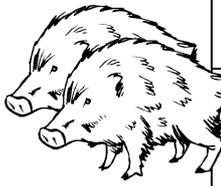


Kreisverwaltung Altenkirchen -Veterinäramt -
Hinweise zur Beprobung von Schwarzwild (Stand 11/2013)

Die Gebührenregelung in der neuen Satzung (gültig ab 01.06.2013)
stellt sich wie folgt dar:



Tierart	alte Gebühr	neue Gebühr (bis 5 Tiere)	neue Gebühr (ab 6 Tiere)
Trichinenprobe Wildschwein	10,17 €	17,50 €	14,50 €
Wildschwein wird zum Probennehmer gebracht	10,17 €	11,00 €	10,80 €

Bei den Gebühren für die Trichinenproben bei Wildschweinen wurde eine behördeninterne Sonderregelung, abweichend vom Satzungsinhalt, getroffen:

Vorerst gelten seit 01.06.2013, zumindest für die Dauer des Monitoringgebietes wegen der Schweinepest, folgende Beträge:

Bis 5 Tiere an einem Ort je 12,60 EUR, bei über 5 Tieren je 9,50 EUR.

Jäger bringt Wildkörper
(bzw. Probe z. Bsp. aus Nachbarkreis oder NRW)
6,30 EUR und bei über 5 Tieren 6,10 EUR.

Dies gilt für alle Tiere unabhängig vom Gewicht.

Zur Erinnerung: Seit 2009 wurden wegen des Intensivmonitorings und der Wildsammelstellen 5,00 EUR erhoben. Diese Reduzierung endete am 31.05.2013 (Gültigkeit neue Satzung ab 01.06.2013).

Das erhebliche öffentliche Interesse an einer konsequenten und gleichwohl tierschutzgerechten Bejagung des Schwarzwildes ist der Verwaltung und den politischen Gremien bekannt.

Hinweise:

Vorläufig sind weiterhin von Wildschweinen bis zu einem Gewicht von 30 kg, und von allen verendet aufgefundenen, Proben für die Untersuchung auf Schweinepest einzureichen (1 Röhrchen mit Milz und 1 Röhrchen mit Schweiß, dazu der vollständig ausgefüllte, saubere, Probenbegleitschein).

Der Wildkörper unterliegt wegen dieser Untersuchung keinen Restriktionen. Achtung: Das Fleischuntersuchungspersonal fungiert hinsichtlich der Probe nur als Bote. Diese KSP-Probe muss vom Jäger fertig verpackt sein !

Alle Wildschweine zum Verzehr sind auf Trichinen zu untersuchen. Benötigt wird ein ca. 50 Gramm schweres (hühnereigroßes) Stück Muskelfleisch aus dem Vorderlauf (ohne Schwarte oder sonstige Verunreinigungen). Der Wildkörper bleibt bis 21.00 Uhr des auf den Untersuchungstag (z. Zt. montags und donnerstags) folgenden Tages gesperrt.

Eine besondere Benachrichtigung zur Freigabe des Wildkörpers erfolgt nicht.

Rechtsgrundlagen: Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)
und Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV).